

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1962

Nummer 69

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	20. 11. 1962	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes . . . . .	579
7124	13. 11. 1962	Verordnung über gemeinsame handwerkliche Meisterprüfungsausschüsse für die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen . . . . .	579
7124	15. 11. 1962	Verordnung über die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen gem. § 40 der Handwerksordnung . . . . .	580
7131	22. 11. 1962	Verordnung zur Ausführung der Getränkechankanlagenverordnung . . . . .	580
7822	19. 11. 1962	Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes . . . . .	580

2170

## Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 20. November 1962

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG — BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 334 / SGV. NW. 2170) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Sozialausschusses des Landtages verordnet:

### § 1

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind bei der Festsetzung der Höhe des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand an einen Mindestbetrag von 108 DM und an einen Höchstbetrag von 116 DM gebunden.

### § 2

Die Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1962

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Grundmann

— GV. NW. 1962 S. 579.

### § 1

Die nachstehenden Meisterprüfungsausschüsse im Lande Nordrhein-Westfalen sind für die Abnahme der Meisterprüfung von Anwärtern aus dem Lande Niedersachsen zuständig, und zwar

für die Prüfung der	der Prüfungsausschuß bei der Handwerkskammer
Feuerungs- und Schornsteinbauer	Dortmund
Bachofenbauer	Düsseldorf
Glockengießer	Münster
Rolladen- und Jalousiebauer	Münster
Schirmmacher	Dortmund
Gerber	Arnsberg
Brauer und Mälzer	Münster
Glas- und Porzellanmaler	Münster
Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher	Düsseldorf

### § 2

Für das Zulassungs- und Prüfungsverfahren gelten die für den zuständigen Prüfungsausschuß erlassenen Vorschriften.

### § 3

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 5. August 1958 (GV. NW. S. 343) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1962

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Kienbaum

— GV. NW. 1962 S. 579.

7124

## Verordnung über gemeinsame handwerkliche Meisterprüfungsausschüsse für die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

Vom 13. November 1962

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) wird gemäß dem Abkommen zwischen dem Lande Nordrhein-Westfalen und dem Lande Niedersachsen vom 9./30. Oktober 1962 verordnet:

7124

**Verordnung  
über die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen  
gem. § 40 der Handwerksordnung**

Vom 15. November 1962

Auf Grund von § 40 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Nächststehenden Prüfungszeugnissen wird die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung (§ 32 ff. der Handwerksordnung) beigelegt:

1. den Zeugnissen der von der Deutschen Bundesbahn zur Abnahme von Lehrabschlußprüfungen errichteten Prüfungsausschüsse
  - a) bei den Bundesbahnausbesserungswerken in  
Duisburg-Wedau, Jülich, Köln-Nippes, Krefeld-Oppum, Mülheim-Speldorf, Opladen, Paderborn, Recklinghausen, Schwerte, Siegen und Witten  
für die Lehrberufe  
Lackierer, Schmiede, Schlosser, Dreher, Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeugelektriker, Elektroinstallateure, Elektromaschinenbauer, Elektromechaniker, Tischler und Tapezierer,
  - b) bei der Bundesbahndirektion in Wuppertal für den Lehrberuf Elektromechaniker;
2. den Zeugnissen der von der Deutschen Bundespost bei den Oberpostdirektionen in  
Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster  
zur Abnahme der Fernmeldehandwerkerprüfung errichteten Prüfungsausschüsse (Amisblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, Verfügung Nr. 84/1956 S. 151 ff.); die Zeugnisse sind dem Gesellenprüfungszeugnis für das Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk gleichgestellt;
3. den Zeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn über die nach dreijähriger Ausbildungszeit abgelegten Abschlußprüfungen in den Lehrberufen  
Werkzeugmacher, Graveure, Ziseleure, Galvaniseure und Metallschleifer sowie Gürtler und Metalldrücker;
4. den Zeugnissen der staatlich genehmigten Berufsfachschule bei der Berufsgrundschule Hibernia in Wanne-Eickel über die nach vierjähriger Ausbildungszeit abgelegten Abschlußprüfungen in den Lehrberufen  
Schlosser, Maschinenbauer, Dreher, Mechaniker, Schweißer und Elektroinstallateure.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnungen über die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen vom 14. April 1955 (GS. NW. S. 669), 23. Dezember 1955 (GS. NW. S. 669) und 26. Oktober 1956 (GS. NW. S. 669) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1962

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

K i e n b a u m

— GV. NW. 1962 S. 580.

7131

**Verordnung  
zur Ausführung der  
Getränkeschankanlagenverordnung**

Vom 22. November 1962

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189 / SGV. NW. 2004) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Erlaubnisbehörden

Erlaubnisbehörden im Sinne des § 5 Abs. 1, des § 6 Satz 2, des § 7 Satz 2 sowie des § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung) vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561) sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

§ 2

Zulassungsbehörde

Zulassungsbehörde im Sinne des § 8 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 und Abs. 6 der Getränkeschankanlagenverordnung ist der Arbeits- und Sozialminister.

§ 3

Überwachungsbehörden

Überwachungsbehörden im Sinne des § 10 Abs. 3 der Getränkeschankanlagenverordnung sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1962

(L.S.)  
Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers  
Der Arbeits- und Sozialminister  
Grundmann

— GV. NW. 1962 S. 580.

7822

**Verordnung  
zur Durchführung des Saatgutgesetzes**

Vom 19. November 1962

§ 1

(1) Zuständige Stellen

- a) für die Anerkennung von Saatgut — Anerkennungsstellen (§ 40 des Saatgutgesetzes),
  - b) für die amtliche Probenahme (§ 43 Abs. 3 des Saatgutgesetzes),
  - c) für die Zulassung von Handelssaatgut (§ 51 des Saatgutgesetzes) und
  - d) für die Zulassung von im Inland erzeugtem Behelfssaatgut (§ 53 des Saatgutgesetzes)
- sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

(2) Zuständige Behörden für die Saatgutverkehrskontrolle (§ 54 Abs. 2 des Saatgutgesetzes) sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 59 des Saatgutgesetzes ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

## § 2

Die in § 1 genannten Behörden sind auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723).

## § 3

Anlage 1 Bei dem in der Anlage 1 aufgeführten Saatgut sind alle Proben im Sinne des § 43 Abs. 3, § 51 Abs. 3 und des § 52 Abs. 3 des Saatgutgesetzes auf Kosten des Antragstellers durch einen amtlichen Probenehmer zu ziehen. Für die Probenahme im Sinne des Satzes 1 gelten entsprechend § 13 der Anerkennungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Februar 1962 (BGBl. I S. 66), und § 4 der Allgemeinen Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (BGBl. I S. 120, 391), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juni 1962 (BGBl. I S. 397).

## § 4

(1) Betriebe, die landwirtschaftliches Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten gewerbsmäßig erzeugen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen, haben Saatgutkontrollbücher in Buch- oder Karteiform einzurichten und zu führen.

(2) In die Saatgutkontrollbücher sind einzutragen:

## A. bei Eingang von Saatgut:

1. die fortlaufende Nummer der Eintragung,
2. der Tag, an dem der Betrieb Saatgut erwirbt (das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsmacht erlangt),
3. die Menge,
4. der Name und die Anschrift des Lieferers,
5. a) bei anerkanntem Saatgut der Sortenname, die Anerkennungsstufe und die Nummer der Anerkennungsbescheinigung,  
b) bei zugelassenem Saatgut die Eigenschaft als Handelssaatgut, Importsaatgut oder Behelfssaatgut, die Art des Saatgutes und die Nummer der Zulassungsbescheinigung sowie bei Luzerne-, Klee- und Gräserarten auch die Herkunft;

## B. bei Abfüllung von Saatgut in Kleinpackungen (§ 4 a der Kennzeichnungsverordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1954 — BGBl. I S. 487 —) und bei Mischung von Saatgut:

1. die beim Eingang des Saatgutes gemäß A 1 eingetragene fortlaufende Nummer,
2. bei Mischungen die fortlaufende Nummer der Mischung,
3. die Menge des abgefüllten oder zur Herstellung von Mischungen verwendeten Saatgutes;

## C. bei Ausgang von Saatgut:

1. die beim Eingang des Saatgutes gemäß A 1 eingetragene fortlaufende Nummer oder bei Mischungen die fortlaufende Nummer der Mischung gemäß B 2,
2. der Tag, an dem der Betrieb das Saatgut an den Erwerber liefert,
3. die Menge,
4. der Name und die Anschrift des Erwerbers.

(3) In die Saatgutkontrollbücher brauchen nicht eingetragen zu werden der Ein- und Ausgang von

- a) Saatgut in Kleinpackungen,
- b) Saatgutmischungen in Packungen bis zu 12,5 kg,
- c) Saatgut von Kartoffeln und Topinambur, das lose in Mengen bis zu 50 kg in den Verkehr gebracht wird,
- d) Wurzelreben aus Rebschulen, Schnittreben, Topf- und Kartonagereben.

(4) Die Verpflichtung zur Einrichtung und Führung von Saatgutkontrollbüchern entfällt, wenn alle in Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben in anderer Form übersichtlich und richtig aufgezeichnet werden.

## § 5

Anerkanntes und zugelassenes Saatgut der in der Anlage 2 genannten Arten darf für die Aussaat von Dauergrünland oder von Zwischenfruchtflächen gemischt in den Verkehr gebracht werden, wenn an den Packungen von Saatgutmischungen Verwendungszweck, verwendete Arten und deren Anteile an der Mischung in Gewichtsprozenten angegeben sind.

Anlage 2

## § 6

Für Amtshandlungen in Anerkennungs-, Zulassungs- und amtlichen Probenahmeverfahren nach dem Saatgutgesetz werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 3 erhoben. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührenverordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380).

Anlage 3

## § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Saatgutgesetzes handelt, wer entgegen den Vorschriften des § 4 ein Saatgutkontrollbuch nicht, nicht vollständig oder unrichtig führt oder entgegen den Vorschriften des § 5 Saatgut von Arten, die in der Anlage 2 nicht genannt sind, gemischt in den Verkehr bringt oder an den Packungen von Saatgutmischungen die vorgeschriebenen Angaben unterläßt.

## § 8

(1) Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft. Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die zuständigen Stellen zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 29. Dezember 1953 (GS. NW. S. 741) in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1958 (GV. NW. S. 48),
2. die Verordnung über die Gebühren für die Anerkennung von Saatgut und die Zulassung von Handels- und Importsaatgut vom 9. August 1954 (GS. NW. S. 742),
3. die Verordnung über Saatgutmischung vom 12. Januar 1960 (GV. NW. S. 7),
4. die Verordnung über Saatgutkontrollbücher vom 2. Januar 1962 (GV. NW. S. 38).

(2) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) sowie auf Grund des § 14 der Allgemeinen Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (BGBl. I S. 120, 391), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juni 1962 (BGBl. I S. 397);
- b) von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 40, § 43 Abs. 3 Satz 4, § 51 Abs. 2 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 2, § 53 Satz 2, der §§ 57, 59, des § 60 Abs. 2 und 5, § 63 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 934) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) und der Verordnung über die zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Saatgutgesetzes vom 1. Dezember 1953 (GS. NW. S. 741).

Düsseldorf, den 19. November 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Niermann

**Anlage 1**

Folgendes Saatgut, dessen Prüfung, Anerkennung oder Zulassung beantragt wird, unterliegt der amtlichen Probenahme:

Art des Saatgutes	Eigenschaft des Saatgutes	Mindestgewicht der zu untersuchenden Saatgutpartien
Kartoffeln	Vorstufensaatgut anerkanntes Saatgut Importsaatgut	500 kg
alle übrigen landw. Arten	Handelssaatgut Importsaatgut	500 kg
Gemüseerbsen	Importsaatgut	500 kg
Gemüsebohnen	Importsaatgut	500 kg
Herbstrüben	Importsaatgut	500 kg
Spinat	Importsaatgut	500 kg
Möhren	Importsaatgut	50 kg

**Anlage 2**

## Verzeichnis

der für die Herstellung von Saatgutmischungen zur Aussaat von Dauergrünland und Zwischenfruchtflächen zugelassenen Pflanzenarten

**A. Dauergrünland**

Deutsches Weidelgras  
Rotschwingel  
Sumpfrispe  
Weißes Straußgras  
Wiesenrispe  
Glatthafer  
Knautgras  
Wiesenlieschgras  
Wiesenschwingel  
Wiesenfuchsschwanz  
Hornschotenklee  
Sumpfschotenklee  
Schwedenklee  
Weißklee

**B. Ackerfutterpflanzen**

Welsches Weidelgras  
Einjähriges Weidelgras  
Bastard-Weidelgras  
Inkarnatklee  
Alexandrinerklee  
Seradella  
Wicken  
Futtererbsen  
Ackerbohnen  
Lupinen, bitterstofffreie  
Mais

## Anlage 3

## Gebührenverzeichnis

Gegenstand	Gebühr DM
<b>I. Anerkennungsverfahren, Anerkennungs- und Zulassungsverfahren bei Reben</b>	
1. Für die Entscheidung im Anerkennungsverfahren einschließlich Prüfung von Vorstufensaatgut je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche bei	
a) Futterkohl, Futtermöhren, Hybridmais, Kohlrüben, Tabak, Winterölrüchten	3,50
b) Gräsern und Kleearten einschließlich Luzerne	3,—
c) Futter- und Zuckerrübensamen	4,50
d) Kartoffeln	6,—
e) landw. Kulturpflanzen, die nicht unter die Ziffern a) bis d) fallen	2,50
f) Gemüse einjähriger Arten	3,—
Mindestgebühr	12,—
g) Gemüse zweijähriger Arten	6,—
Mindestgebühr	24,—
h) Gemengesaat, wenn Haupt- und Untersaat zugleich angemeldet und besichtigt werden:	
Hauptfrucht	volle Gebühr
Untersaat	1,50
2. Für Entscheidungen im Anerkennungs- und Zulassungsverfahren einschl. Prüfung von Vorstufensaatgut bei Reben	
a) Schnittholz von Ertrags- und Unterlagsreben je angefangene ar jeder besichtigten Sorte	—,30
(Mindestgebühr je Sorte 4,— DM)	
(Höchstgebühr je Betrieb 175,— DM)	
b) bewurzelte Reben in Rebschulen für jede angefangenen 1000 Stück der besichtigten Bestände	1,—
(Mindestgebühr je Betrieb 10,— DM)	
(Höchstgebühr je Betrieb 200,— DM)	
c) Topf- und Kartonagereben für jede angefangenen 1000 Stück jeder besichtigten Sorte	3,—
(Mindestgebühr je Sorte 6,— DM)	
(Höchstgebühr je Betrieb 250,— DM)	
d) Untersuchung einer weiteren Probe gemäß § 14 Abs. 4 der Anerkennungsverordnung für jede angefangenen 1000 Stück der vorgestellten Reben	3,—
3. Nachkontrolle nach § 43 Abs. 2 Satz 2 des Saatgutgesetzes	30,—
Die Gebühr entfällt, wenn die Entscheidung zugunsten des Antragstellers geändert wird; bei teilweisem Erfolg hat die Anerkennungsstelle die Gebühr entsprechend zu ermäßigen.	
<b>II. Zulassungsverfahren, Verlängerung der Anerkennung und Untersuchung weiterer Proben im Anerkennungsverfahren</b>	
Für Entscheidungen im Zulassungsverfahren von Handels- und Importsaatgut, für Verlängerung der Anerkennung nach § 18 und für die Untersuchung weiterer Proben im Anerkennungsverfahren nach § 14 Abs. 4 der Anerkennungsverordnung je vorgeschriebene Mengeneinheit der Probe gemäß Anlage 3 der Allgemeinen Zulassungsverordnung und Anlage 5 der Anerkennungsverordnung bei:	
a) Buchweizen, Esparsette, Getreide, Hanf, Hirse, Hülsenfrüchten (außer bitterstoffarmen Lupinen), Mais, Sonnenblumen	6,50
b) bitterstoffarmen Lupinen (einschließlich 6,— DM für Bitterstoffbestimmung)	12,50
c) Brassica-Arten, Futterrüben, Gurken, Kürbis, Mangold, Melonen, Nachtschattengewächsen (Gemüsearten), Porree, Radies, Rettich, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Serradella, Sinapis-Arten, Spinat, Spörgel, Zuckerrüben, Zwiebeln	8,—
zusätzlich für Echtheitsbestimmungen (Farbe der Keimlinge) bei Beta-Arten	6,—
zusätzlich für Bestimmung der Anzahl der Keimlinge je Knäuel (bei Monogermesaat)	6,—
d) Feldsalat, Kresse, Möhren, Petersilie, Salat, Seilerie, Sommerendivien, Winterendivien, Zichorien	9,—

Gegenstand	Gebühr DM
e) Glatthafer, Mohn, Tabak, Wehrlose Trespe, Wiesenschwingel	9,50
f) Klee, Lein, Luzerne	11,—
g) Goldhafer, Kammgras, Knaulgras, Rohrglanzgras, Wiesenfuchsschwanz, Straußgras	11,50
h) Weidelgras (einschließlich 6,— DM für Echtheitsbestimmung)	15,50
i) Lieschgras, Rispengras, Rotschwingel (einschließlich 6,— DM für Echtheitsbestimmung)	17,50
k) Topinambur	12,—
l) Kartoffeln mit Virustest	60,—
m) allen unter a) bis l) nicht genannten landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten	9,50
Die unter a) bis m) genannten Gebühren ermäßigen sich auf 2,— DM, wenn im Verfahren der Zulassung von Importsaatgut eine amtliche Bescheinigung einer ausländischen Prüfungsstelle beigebracht wird, die durch eine auf Grund des § 52 Abs. 5 des Saatgutgesetzes erlassene Verordnung der Bescheinigung einer deutschen Samenprüfstelle gleichgestellt ist.	
<b>III. Amtliche Probenahme</b>	
1. Für amtliche Probenahme im Anerkennungsverfahren (außer Kartoffeln) nach § 43 Abs. 3 Satz 3 des Saatgutgesetzes, § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 der Anerkennungsverordnung je vorgeschriebene Mengeneinheit der Proben (Anlage 5 der Anerkennungsverordnung) Mindestgebühr	2,50 15,—
2. Für amtliche Probenahme im Zulassungsverfahren in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Satz 3 und 4 je vorgeschriebene Mengeneinheit der Proben (Anlage 3 der Allgemeinen Zulassungsverordnung) Mindestgebühr	2,50 15,—
<b>IV. Verschiedenes</b>	
1. a) Feuchtigkeitsbestimmung	5,—
b) Feuchtigkeitsbestimmung mit Vortrocknung in den Fällen des § 14 Absatz 4 und des § 18 der Anerkennungsverordnung.	8,—
2. Für die von einem Antragsteller beantragte Erteilung einer neuen Ausfertigung an Stelle einer abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Anerkennungs-, Prüfungs- oder Zulassungsbescheinigung kann erhoben werden	1,—
3. Für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift	0,50

— GV. NW. 1962 S. 580.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.